

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §59 Abs3;

## Rechtssatz

Wird ein Beschwerdeverfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde mit B eingestellt, langt weiters beim VwGH noch vor Abfertigung dieses B die Gegenschrift der bel Beh samt den Verwaltungsakten ein und ergibt sich nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür, dass die bel Beh bei Absendung der Gegenschrift und der Verwaltungsakten von der Rückziehung der Beschwerde Kenntnis gehabt hätte, so ist ihr gem § 59 Abs 3 erster Satz VwGG mit absonderem B Vorlage- und Schriftsataufwand zuzuerkennen (Hinweis auf B VS 2.6.1969, 0533/68, VwSlg 7583 A/1969, B 30.5.1985, 85/16/0012, B 20.10.1988, 88/17/0156).

## Schlagworte

Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160188.X01

## Im RIS seit

14.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)